

Wesentliche Neuerungen im 17. Schulrechtsänderungsgesetz NRW 2025

Mit dem 17. Schulrechtsänderungsgesetz soll die Vielfalt der Bildungsangebote gestärkt werden. Daher erhalten Realschulen die Möglichkeit, bereits ab Klasse 5 einen Hauptschulbildungsgang einzurichten, der sich an den Bildungszielen der Hauptschule orientiert. Dies ist dann möglich, sofern in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers keine öffentliche Hauptschule vorhanden ist. Die gleichzeitige Unterrichtung von Realschülerinnen und Realschülern mit dieser Schülergruppe erfordert Formen der inneren und äußeren Differenzierung.

Mit der Verlängerung des Schulversuches PRIMUS unter den genannten Bedingungen erfolgt eine Sicherstellung verschiedener Bildungsangebote. Für die Klassen 1 bis 4 gelten die betreffenden Vorschriften für die Grundschule, für die Klassen 5 bis 10 diejenigen der Sekundarschule in integrierter Form.

Die Fortbildung hat für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung einen sehr hohen Stellenwert. So wird festgeschrieben, dass die Fortbildung hierzu einen wesentlichen Beitrag leistet. Die Gesetzesänderung verpflichtet die Schulleitung zu einer jährlichen Fortbildungsplanung. Die Einflussnahme der Schulleitung auf die Auswahl und Teilnahme von bestimmten Lehrkräften an Fortbildungsveranstaltungen wird gesetzlich verankert, wobei sowohl die Lehrerkonferenz als auch der Lehrerrat als Mitwirkungsorgane in ihrer jeweiligen Zuständigkeit weiterhin beteiligt sind.

F&L Schulorganisation, 28.5.2025